



### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Pony-Reitverein Laatzten e.V. (im Folgenden auch PRV genannt).
- (2) Der Pony-Reitverein Laatzten e.V. hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Form.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, mit Schwerpunkt im Bereich der Jugend, unter pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten.
- (2) Der PRV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der PRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der PRV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des PRV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des PRV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den PRV keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Zugehörigkeit zu anderen Institutionen**

- (1) Der PRV kann die Mitgliedschaft zu anderen Verbänden und Institutionen eingehen.
- (2) Der PRV kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, wenn sie die in § 2 genannten Zwecke verfolgen.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Aufnahmeantrag der ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 ist an den PRV zu richten.



Über den Antrag entscheidet der Vorstand des PRV. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(2) Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form zu stellen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind nachzuweisen.

(3) Änderungsanträge zur Mitgliedschaft unterliegen dem Procedere der Absätze 2 und 3 und werden wie Neuaufnahmen behandelt.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 5,
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den PRV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres,
- c) durch Ausschluss gemäß § 8,
- d) durch Auflösung des PRV gemäß § 24.
- e) durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem PRV unberührt.

### **§ 8 Ausschlussgründe**

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur möglich wenn:

- a) es die satzungsgemäßen Pflichten schwerwiegend verletzt hat.

(2) Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

(3) Über den Ausschluss gemäß Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe dieser Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und Anträge zu stellen,

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen und ggf. Gebühren erhoben.

Umlagen betragen max. das 3 fache eines Jahresmitgliedsbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des PRV und der übergeordneten Verbände zu befolgen, sowie den Beschlüssen seiner Organe nachzukommen,
- b) die Interessen des PRV wahrzunehmen,
- c) die Beiträge termingerecht zu entrichten.



### **§ 11 Organe**

(1) Organe des PRV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PRV.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Personengemäß § 5 Absatz 1.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Für unter 16 jährige Mitglieder nimmt ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht wahr.

(4) Passive (Fördernde) Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Einberufung und Formalien der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung kann zusätzlich im Mitteilungsblatt des PRV oder in elektronischer Form erfolgen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand des PRV spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Sie müssen den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden. Abänderungen zu Anträgen können während der Versammlung jederzeit gestellt werden.

(4) Dringlichkeitsanträge auf eine Satzungsänderung oder Beitragsänderung sind nicht zulässig. Dringlichkeitsanträge können als solche behandelt werden, wenn es mit einer Mehrheit von Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(5) Die Anträge gemäß Absatz 3 und 4 müssen schriftlich gestellt werden. Sie sind zu begründen. Die Übermittlung kann in elektronischer Form erfolgen.

(6) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie wird im Schaukasten des PRV oder schriftlich spätestens zwei Monate nach der Versammlung bekannt gegeben. Die Übermittlung kann in elektronischer Form erfolgen. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen erhoben werden. Einwendungen behandelt der Vorstand.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn



- a) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt, oder
- b) der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst, oder
- c) der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder einen dringenden Grund feststellt.

#### **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundlegenden Angelegenheiten des PRV.

(2) Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- b) Beschlussfassung über die Auflösung des PRV,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen,
- e) Beschlussfassung der Haushaltspläne,
- f) Genehmigung der Jahresabschlüsse,
- g) Entlastung des Vorstands,
- h) Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Ersatzprüfern,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 15 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Kassenwart
- d) Sportwart,
- e) Schriftwart
- f) Pressewart
- g) Bis zu zwei Beisitzern bei Bedarf.

*Alle haben ein Stimmrecht im Vorstand.*

Stellvertreter des Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende. Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

(2) Der *geschäftsführende* Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem



2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand nach § 17 führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt die von ihm gefassten Beschlüsse durch.

(4) Der Vorsitzende oder ein Vertreter beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Verhandlungen. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Übrigen findet § 9 entsprechend Anwendung. Bei Eilbedürftigkeit können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder per Telefon gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(5) *Wählbar ist jede natürliche Person vom vollendeten 18. Lebensjahr an.*

(6) Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.

(7) Der Vorstand gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis g wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl bestellen. Sollte einer der BGB §26 Vorstände aus dem Amt ausscheiden, ist innerhalb von 3 Monaten, eine Mitgliederversammlung zwecks Ergänzungswahl einzuberufen.

(9) Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ein Vorstandsmitglied abberufen.

#### **§ 16 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt den PRV nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

(4) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen hinzuziehen oder Kommissionen einsetzen.

#### **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Beschlüsse der Organe des PRV werden bis auf die genannten Sonderfälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Im Einzelfall kann der Vorsitzende bestimmen, dass die Beschlussfassung im Vorstand



über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder in elektronischer Form erfolgt. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest. Sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung erfolgen.

(3) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

(4) Gewählt werden kann nur, wer auf einer Versammlung anwesend ist oder vorher schriftlich seine Bereitschaft erklärt hat.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich dem PRV entsprechend § 13 Absatz 3 vorgelegt werden.

### **§ 18 Sonstige Bestimmungen**

(1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Entscheidungen, Anordnungen oder Empfehlungen des PRV, seiner Kommissionen oder anderer Arbeitsgruppen sowie durch Teilnahme an Veranstaltungen des PRV entstehen, für die der PRV nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, tritt eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

(2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber dem PRV, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 19 Datenschutzklausel**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben



genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse (einschl. E-Mailadresse), sein Alter, Geschlecht und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassen- und Sportwartswarts gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat das der Verarbeitung entgegensteht.

(3) Als Mitglied des Pferdesportverbandes und des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, die Anzahl seiner Mitglieder an die Verbände zu melden.

#### **§ 20 Auflösung**

(1) Die Auflösung des PRV kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

(2) Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landes Sportbund Niedersachsen e.V. (Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 21 Ermächtigung zur Satzungsänderung**

Der Vorstand wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die bei Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheit und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen. Diese Eintragung gilt auch für Satzungsänderungen nach Eintragung des Vereins.

Hannover, den 25. Oktober 2016